



## **GEMEINDE HÄGGENSCHWIL**

15. Juni 2020, 9312 Häggenschwil

### **Schutzkonzept Infrastrukturen der Gemeinde Häggenschwil**

vom Gemeinderat erlassen am 15. Juni 2020, gültig ab sofort bis auf Widerruf.

#### **Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept Infrastruktur zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Benützung der Gemeindeinfrastrukturen erfolgen kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG),
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen),
- Maximale Gruppengrösse von 300 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe und aktuellem Rahmenschutzkonzept des BAG. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ab 6. Juni 2020 können nun weitere Betriebe und Einrichtungen öffnen. Neu dürfen **Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen** wieder stattfinden. Voraussetzung sind Schutzkonzepte. Kommt es dabei zu engen Kontakten, müssen Kontaktdaten erhoben werden. So kann im Falle einer neu infizierten Person die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Auch müssen alle Beteiligten die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen können – Organisatoren und VeranstalterInnen, Teilnehmende, Angestellte, Kunden und Kundinnen, Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen, Lernende, Sportler und TrainerInnen.

### **Voraussetzung für den Betrieb von Geschäften oder Einrichtungen und die Durchführung von Aktivitäten**

Damit Geschäfte oder Einrichtungen geöffnet sein oder Aktivitäten stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss Vorgaben des Bundes vorliegen. Dies gilt auch für Aktivitäten und Betriebe, die vom Verbot ausgenommen waren. Alle Beteiligten müssen das Schutzkonzept einhalten können. In den meisten Fällen beinhaltet das Schutzkonzept auch die Erhebung von Kontaktdaten, um im Falle einer neu infizierten Person die engen Kontakte ausfindig machen zu können (Rückverfolgung gewährleisten).

### **Verantwortlichkeiten**

Die Betreiber von Einrichtungen (Gemeinde) und die Organisatoren von Veranstaltungen und Aktivitäten (Vereine, Private) sind für die Erfüllung der Vorgaben und deren Einhaltung verantwortlich.

### **Seit dem 30. Mai 2020 sind gestattet:**

Treffen in der Öffentlichkeit von maximal 30 Personen (auf öffentlichen Plätzen, Spazierwegen oder Parkanlagen) unter Einhaltung der BAG-Abstands- und Hygieneregeln.

### **Ab dem 6. Juni 2020 sind u.a. wieder erlaubt/geöffnet:**

- Betriebe wie Casinos, Freizeitparks, Tierparks, zoologische und botanische Gärten, Wellnessanlagen, Schwimmbäder
- Betriebe des Sommertourismus wie Campingplätze, Bergbahnen, Rodelbahnen, Bike- und Seilparks
- Ferienlager für Kinder und Jugendliche mit maximal 300 Personen
- Gastronomiebetriebe: Aktivitäten wie Billard, Darts und Live-Musik, Bedingung: Konsumation sitzend (gilt nicht für Diskotheken, Nachtclubs, Tanzlokale) Öffnungszeiten beschränkt
- Gastronomiebetriebe: Besuch auch für Gästegruppen von mehr als 4 Personen, Bedingungen: Kontaktdaten mindestens einer Person der Gruppe müssen erhoben werden, Konsumation sitzend (gilt nicht für Diskotheken, Nachtclubs, Tanzlokale), Öffnungszeiten beschränkt
- Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen mit maximal 300 Personen (Bedingung: Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung des Schutzkonzepts)
- Präsenzunterricht in den Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie weiteren Ausbildungsstätten
- Sporttrainings mit Körperkontakt, zum Beispiel Schwingen, Ringen, Boxen, American Football oder Rugby
- Sportwettkämpfe mit maximal 300 Personen (Bedingung: Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung des Schutzkonzepts)
- Veranstaltungen mit maximal 300 Personen; hierunter fallen auch Vereinsanlässe, -proben und -übungen.

Ein Anrecht auf die Nutzung der Infrastrukturen besteht nur dann, wenn der Nutzer ein plausibles Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, dass jeder Benützer ein Schutzkonzept für seine Aktivitäten erstellen muss. Für aussersportliche Veranstaltungen bis 300 Personen gilt das aktuelle Rahmenschutzkonzept des BAG.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Infrastruktur muss jeder Verein/Nutzer ein auf seine Aktivitäten angepasstes, eigenes Schutzkonzept erstellen.

**Informationspflicht der Vereine und Nutzer:**

Es ist Aufgabe der Vereine und Nutzer sicherzustellen, dass alle Teilnehmer an den Aktivitäten detailliert über das Schutzkonzept ihres Anlasses informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Vereine und Nutzer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Bauverwaltung wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen aus den Infrastrukturen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Infrastruktur per sofort entzogen.

**Rahmenschutzkonzept des BAG für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020**

Dieses Rahmenschutzkonzept, resp. jeweils dessen aktuelle Version, derzeit per 5. Juni 2020, bildet einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzeptes Infrastrukturen der Gemeinde Häggenschwil. Diese Vorgaben sind bei der Benützung der Infrastrukturen immer einzuhalten. Siehe dazu das Rahmenschutzkonzept im Anhang.

**Gesuchseinreichung**

Gesuche zur Wiederaufnahme der Vereinsaktivitäten oder von Anlässen sind an Hans-Peter Eisenring, [hans-peter.eisenring@haeggenschwil.ch](mailto:hans-peter.eisenring@haeggenschwil.ch), einzureichen.

## **Fussballrasenplatz, Hartplatz, Weitsprung**

Gültig ab sofort bis auf Weiteres

### **Wer darf den Fussballrasenplatz, den Hartplatz und die Weitsprunganlage nutzen?**

Vereine, die ein bestätigtes Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes haben.

Teilnehmer von Anlässen bis 300 Personen unter Einhaltung des Schutzkonzeptes Infrastrukturen sowie des Nutzer-Schutzkonzeptes.

### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Rasenfläche: gemäss einzureichendem Nutzer-Schutzkonzept
- Hartplatz: gemäss einzureichendem Nutzer-Schutzkonzept
- Weitsprunganlage: gemäss einzureichendem Nutzer-Schutzkonzept
- Toiletten: gemäss Schutzkonzept Infrastrukturen; gewisse Bereiche abgesperrt
- Garderoben: gemäss Schutzkonzept Infrastrukturen

Reinigung / Desinfektion: Die Reinigung und Desinfektion des Trainingsmaterials und der benützten mobilen Gerätschaften muss nach Gebrauch durch die Nutzenden (Vereine/Private) erfolgen.

- Hände werden vor und nach jeder Benutzung gründlich gewaschen.
- Reinigungs-/Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Oberflächen wie Tische, Tür-/Fenstergriffe werden durch die Benutzer mit den bereitgestellten Reinigungs-/Desinfektionsmittel gereinigt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

## **Turnhalle und Mehrzweckhalle für sportliche Aktivitäten**

Gültig ab sofort bis auf Weiteres

### **Wer darf die Turnhalle und die Mehrzweckhalle für Trainings nutzen?**

Vereine, die ein bestätigtes Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes haben.

Teilnehmer von Anlässen bis 300 Personen unter Einhaltung des Schutzkonzeptes Infrastrukturen sowie des Nutzer-Schutzkonzeptes.

### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Mehrzweckhalle: gemäss einzureichendem Nutzer-Schutzkonzept
- Toiletten: gemäss Schutzkonzept Infrastrukturen; gewisse Bereiche abgesperrt
- Garderoben: gemäss Schutzkonzept Infrastrukturen
- Duschen: gemäss Schutzkonzept Infrastrukturen

Reinigung / Desinfektion: Die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte muss nach Gebrauch durch die Nutzenden (Vereine/Private) erfolgen.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Reinigungs-/Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Oberflächen wie Tische, Tür-/Fenstergriffe werden durch die Benutzer mit den bereitgestellten Reinigungs-/Desinfektionsmittel gereinigt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein. Türgriffe und Handläufe werden durch den Hauswartsdienst mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Hallenboden werden durch den Hauswartsdienst täglich gereinigt.

## **Mehrzweckhalle, Aula, Vereinsraum Gewerbehalle usw. für aussersportliche Aktivitäten**

Gültig ab sofort bis auf Weiteres

### **Wer darf die Turnhalle, Mehrzweckhalle, Aula, Vereinsraum Gewerbehalle usw. für aussersportliche Aktivitäten nutzen?**

Vereine, die ein bestätigtes Schutzkonzept für die Wiederaufnahme von Vereinsaktivitäten» haben.

Private in Anlässen von bis zu 300 Personen unter Einhaltung des Schutzkonzeptes Infrastrukturen sowie des Nutzer-Schutzkonzeptes.

### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Mehrzweckhalle: gemäss einzureichendem Nutzer-Schutzkonzept
- Toiletten: gemäss Schutzkonzept Infrastrukturen; gewisse Bereiche abgesperrt
- Garderoben: gemäss Schutzkonzept Infrastrukturen
- Duschen: gemäss Schutzkonzept Infrastrukturen

Reinigung / Desinfektion: Die Reinigung und Desinfektion der benutzten Geräte muss nach Gebrauch durch die Nutzenden (Vereine/Private) erfolgen.

- Hände werden vor und nach jedem Anlass gründlich gewaschen.
- Reinigungs-/Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Oberflächen wie Tische, Tür-/Fenstergriffe werden durch die Benutzer mit den bereitgestellten Reinigungs-/Desinfektionsmittel gereinigt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Nutzers beschrieben sein. Türgriffe und Handläufe werden durch den Hauswartsdienst mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Hallenboden werden durch den Hauswartsdienst täglich gereinigt.

### **Danke für das Verständnis.**

Der Gemeinderat dankt allen Nutzern der Infrastrukturen für das Verständnis für die Unannehmlichkeiten. Die vorstehenden Massnahmen helfen, die weitere Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und besser zu kontrollieren. Weitere Lockerungen erfolgen gemäss den Vorgaben des Bundesrates. Wir wünschen viel Freude bei der Wiederaufnahme der Freizeitaktivitäten.

Gemeinderat Häggenschwil